

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.081.220

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4715/J-NR/2026

Wien, am 26. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Jänner 2026 unter der Nr. **4715/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auslastung, Finanzierung und Aufteilung von Erwachsenenvertretungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Personen waren zum Stichtag 31.12.2024 in Österreich durch einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter vertreten?*
 - *a. Wie viele davon wurden durch einen Erwachsenenschutzverein vertreten?*
 - *b. Wie viele durch nahestehende Personen?*
 - *c. Wie viele durch andere Vertreter (z. B. Notare, Rechtsanwälte)?*

Nach der VJ-Erwachsenenvertretungsstatistik gab es zum 1.1.2025 österreichweit 34.762 aufrechte gerichtliche Erwachsenenvertretungen. Wie viele davon (stichtagsbezogen) von den Erwachsenenschutzvereinen, von nahestehenden Personen und von anderen Vertreter:innen vertreten wurden, lässt sich der vom Bundesrechenzentrum erstellten Auswertung in der Beilage entnehmen.

Zur Frage 2:

- *Gibt es gerichtliche oder statistische Erhebungen dazu, wie häufig Erwachsenenschutzvereine als gerichtliche Erwachsenenvertreter für spezifische Angelegenheiten (z. B. medizinische Fragen, Wohnort) bestellt werden?*

Zur Frage, in wie vielen Fällen die Erwachsenenschutzvereine im Sinne des § 272 Abs. 1 ABGB für einzelne Angelegenheiten bestellt werden, wird auf die vom Bundesrechenzentrum erstellte Auswertung in der Beilage verwiesen.

Zur Frage 3:

- *Wie erfolgt derzeit die Finanzierung der Erwachsenenschutzvereine durch den Bund?*
 - *a. Welche Beträge wurden den einzelnen Erwachsenenschutzvereinen in den Jahren 2018 (seit Inkrafttreten des 2. ErwSchG) bis 2024 jeweils zugewiesen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - *b. Welche Kriterien liegen dieser Mittelzuteilung zugrunde?*
 - *c. In welcher Weise werden Entschädigungen bei der Mittelzuteilung berücksichtigt?*

Hinsichtlich der den vier Erwachsenenschutzvereinen, deren Eignung mit Verordnung des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz BGBl. II Nr. 241/2018 festgestellt worden ist, in den Jahren 2018 bis 2024 gewährten Förderungen wird auf die angeschlossene Beilage verwiesen.

Mit diesen Förderungen wird den Vereinen entsprechend § 8 ErwSchVG der Aufwand, der mit den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen im Zusammenhang steht, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Geldmittel ersetzt.

Die Förderungen dienen somit nicht nur zur Finanzierung der Übernahme gerichtlicher Erwachsenenvertretungen, sondern zur Finanzierung sämtlicher gesetzlicher Aufgaben der Erwachsenenschutzvereine nach § 1 Abs. 1 ErwSchVG, nämlich:

1. die Tätigkeit als gerichtlicher Erwachsenenvertreter,
2. die Erteilung von Beratung im Sinn des § 4 ErwSchVG,
3. die Durchführung von Abklärungen im Sinne der §§ 4a und 4b ErwSchVG im Auftrag der Gerichte,

4. die Mitwirkung bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten, Erwachsenenvertreter-Verfügungen sowie Vereinbarungen über eine gewählte Erwachsenenvertretung nach § 4c ErwSchVG,
5. die Vornahme von Eintragungen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis nach § 4d ErwSchVG,
6. die Tätigkeit in Erwachsenenschutzverfahren nach § 119 AußStrG als Rechtsbeistand, nach § 120 AußStrG als einstweiliger Erwachsenenvertreter bzw. nach § 131 AußStrG als besonderer Rechtsbeistand,
7. die Patientenanwaltschaft gemäß § 13 Abs. 1 UbG und
8. die Bewohnervertretung nach § 8 Abs. 3 HeimAufG.

Gefördert wird der gesamte Aufwand der Vereine für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben abzüglich sonstiger Einnahmen der Vereine. Zu diesen sonstigen Einnahmen gehören auch die Erträge der Vereine aus Entschädigung und Aufwandersatz nach § 10 ErwSchVG iVm § 276 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 ABGB. Die Erträge aus Entschädigung und Aufwandersatz vermindern somit den Subventionsbedarf.

Zur Frage 3a: Nach einer im Haushaltsinformationssystem des Bundes durchgeführten Abfrage werden für die Jahre 2018 bis 2024 nachstehende Zahlen dargestellt:

Untergliederung	Detailbudget 2	Geschäftsjahr	BVA FH	Zahlung	Änderung zu Vorjahr
			EUR	EUR	EUR
13	Erwachsenenschutz	2018	48.417.000,00	48.417.000,00	10.387.000,00
		2019	52.915.000,00	52.915.000,00	4.498.000,00
		2020	54.509.000,00	54.509.000,00	1.594.000,00
		2021	57.138.000,00	57.138.000,00	2.629.000,00
		2022	58.821.000,00	58.821.000,00	1.683.000,00
		2023	62.938.000,00	61.200.000,00	2.379.000,00
		2024	67.845.000,00	67.845.000,00	6.645.000,00
		Ergebnis		402.583.000,00	400.845.000,00

Zur Frage 4:

- *Gibt es eine Evaluierung oder regelmäßige Kontrolle der tatsächlichen Arbeitsauslastung der Erwachsenenschutzvereine?*
 - *a. Wenn ja, wer führt diese durch und in welchen Intervallen?*
 - *b. Gibt es dabei standardisierte Kennzahlen, z. B. Betreuungsfälle pro Mitarbeiter?*
 - *c. Wie hoch ist der durchschnittliche Verwaltungsaufwand pro Erwachsenenvertretung?*

Die Erwachsenenschutzvereine haben dem BMJ nach den Förderungsbedingungen vierteljährlich Controllingberichte über die Tätigkeit und den Personaleinsatz in den Fachbereichen Erwachsenenvertretung, Clearing, Bewohnerververtretung und gegebenenfalls Patientenanzwtschaft zu übermitteln. Für dieses Controlling gibt es standardisierte Kennzahlen, unter anderem (im Fachbereich Erwachsenenvertretung) die Anzahl der vom Verein im Berichtsquartal vertretenen Klient:innen (Fälle).

Zum (durchschnittlichen) Arbeitsaufwand pro gerichtlicher Erwachsenenvertretung stehen dem Bundesministerium für Justiz keine Daten zur Verfügung.

Zur Frage 5:

- *Wie wird sichergestellt, dass die Bestellung von Erwachsenenvertretern im gerichtlichen Verfahren objektiv, sachgerecht und mit Blick auf eine faire Aufgabenverteilung zwischen Vertretern der Erwachsenenschutzvereine und anderen möglichen Vertretern erfolgt?*

Diese Aufgabe fällt der unabhängigen Rechtsprechung zu.

Zur Frage 6:

- *Sind gesetzliche oder organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und Verteilung von Erwachsenenvertretungen unter den verschiedenen Trägern (Vereine, Privatpersonen, Berufsgruppen) geplant?*

Das 2. Erwachsenenschutzgesetz wurde 2023/2024 evaluiert und ein Abschlussbericht erstellt, auf dessen Grundlage ein umfangreicher Revisionsprozess im Gange ist. Im Zuge dessen wurde eine Arbeitsgruppe etabliert, die in regelmäßigen Abständen tagt und an der diverse Stakeholder:innen und auch Selbstvertreter:innen teilnehmen.

Gegenstand der Beratungen sind legislative und sonstige Maßnahmen, die einem zielgenaueren Einsatz von Ressourcen ermöglichen und eine qualitätsvolle Erwachsenenvertretung sicherstellen sollen. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe werden in die legislative Prozesse miteinbezogen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

